

Vertrauliche Geburt – Anforderungen an die beteiligten Dienste

Wer hat wann welche Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen?

⇒ Verfahren aus Sicht der Schwangerschaftsberatung (Stufe 2)

⇒ Verfahren aus Sicht der Geburtshilfe (Fall 1 / Fall 2)

⇒ mögliche Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schwangerschaftsberatungsstelle und Adoptionsvermittlung

Was ist aus Sicht der Schwangerschaftsberatung zu regeln?

Grundsätzlich gilt:

- Die 1. Stufe der Beratung muss in jeder Beratungsstelle durchgeführt werden
- Die Schwangere bleibt Klientin der Beratungsstelle, auch wenn eine externe Fachkraft hinzugezogen wird.
- Grundsätzliche Frage: eigene Expertise (Schulung) zur Durchführung der 2. Stufe der vertraulichen Geburt vorhanden/angestrebt oder nicht?

→ NEIN

- Wer kann wie hinzugezogen werden? (Rahmenbedingungen?)
- Wann beginnt die 2. Stufe? Wann endet sie? (auch hinsichtlich der Dokumentation)

→ JA

- Schulung:
 - Pilot-Fortbildung des Bundes
 - Curriculum ab Sommer verfügbar; einheitliche Standards; auf dieser Grundlage können Länder und Verbände schulen
- Absprachen mit möglichen Kooperationspartnern oder am Verfahren beteiligten Akteuren sollten am besten schon vor der ersten vertraulichen Geburt getroffen werden, z.B. aktiv auf Adoptionsvermittlungsstelle und geburtshilfliche Einrichtungen zugehen:
 - Ansprechpartner festlegen, Liste mit Kontaktdaten
 - Verbindliche Verfahrensabsprachen treffen
- Erstkontakt am Telefon
- Sicherstellung eines unverzüglichen Beratungsangebot
- Sicherstellung der Anonymität der Ratsuchenden im gesamten Verfahren

(siehe Verfahrensschema)

Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 25-34 SchKG (Stufe II) aus der Sicht der Schwangerschaftsberatung

Vor der Geburt

Beratung zur vertraulichen Geburt [§ 25 ff]

- Vorrangiges Ziel: medizinisch betreute Entbindung
- Beratung umfasst insbesondere:
 - Information über Ablauf des Verfahrens und Rechtsfolgen
 - Information über Rechte des Kindes; Bedeutung der Kenntnis von Mutter und Vater für die Entwicklung des Kindes
 - Information über Rechte des Vaters
 - Darstellung Verlauf/Abschluss eines Adoptionsverfahrens
 - Information, wie die Frau ihre Rechte gegenüber dem Kind nach einer vertraulichen Geburt (Aufgabe der Anonymität) geltend machen kann
 - Information über Verfahren nach § 31 und 32
- Schwangere entscheidet sich für vertrauliche Geburt
- Schwangere wählt Pseudonym und männl./weibl. Wunsch-Vornamen für das Kind [§ 26 (1)]
- Schwangere wählt ggf. geburtshilfliche Einrichtung/Hebamme [§ 26 (4)]
- Schwangere wählt ggf. Adoptionsvermittlungsstelle (Schwangerschaftsberatungsstelle soll mit Adoptionsvermittlungsstelle kooperieren [§ 25 (5)])

Erstellung des Herkunftsnachweises [§ 26 (2) und (3)]

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Schwangeren
- Überprüfung anhand eines „geeigneten“ Ausweises
- Verschließung des Umschlags, die unbemerktes Öffnen verhindert
- Vermerk auf Umschlag
 - Kennzeichnung als Herkunftsnachweis
 - Pseudonym der Schwangeren
 - Geburtsort/-datum des Kindes
 - Name und Anschrift der geburtshilflichen Einrichtung/Hebamme
 - Name und Anschrift der Beratungsstelle

Anmeldung der Schwangeren in einer geburtshilflichen Einrichtung [§ 26 (4)]:

- unter Pseudonym
 - als vertrauliche Geburt
 - Mitteilung der Wunsch-Vornamen für das Kind
- ⇒ nach Möglichkeit Bestätigung der Meldung durch die geburtshilfliche Einrichtung/Hebamme

Mitteilung an das am Geburtsort zuständige Jugendamt [§ 26 (5)]:

- Pseudonym
- voraussichtlicher Geburtstermin
- geburtshilfliche Einrichtung/Hebamme

Nachricht für das Kind

- möglichst Informationen über Herkunft und Hintergründe der Abgabe

Nach der Geburt

D

Dokumentations- und Berichtspflicht nach § 33!

Fertigstellung des Herkunftsnachweises:

- Ergänzung von Geburtsort/-datum nach Meldung durch geburtshilfliche Einrichtung/Hebamme
- verschlossenen Umschlag schicken an: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA)

D

ggf. weitere **Beratung der Mutter nach der Geburt** [§ 30], u. a. :

- bei Rücknahmewunsch des Kindes durch die Mutter: Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Kontinuierliche Hilfestellung zur Lösung ihrer psychosozialen Konfliktlage

Nachricht für das Kind an die Adoptionsvermittlungsstelle (Vermittlungsakte) schicken (bei nicht adoptiertem Kind an das BAFZA) [§ 26 (8)]

D

G

E

B

U

R

T

D

D

D

D

Was ist aus Sicht der Geburtshilfe zu regeln?

Information / Schulung der MitarbeiterInnen

- Verfahrensanweisung, in der die wichtigsten Regelungen bei einer vertraulichen (anonymen Geburt) festgehalten sind.
- Benennung einer festen Ansprechperson zu vertraulicher Geburt (nach innen und nach außen)
- Schulung der MitarbeiterInnen der Geburtshilfe, in deren Aufgabenbereich eine vertrauliche Geburt vorkommen kann
- Absprachen mit möglichen Kooperationspartnern oder am Verfahren beteiligten Akteuren sollten am besten schon vor der ersten vertraulichen Geburt getroffen werden, z.B. aktiv auf Schwangerschaftsberatungsstelle, Standesamt, Jugendamt zugehen:
 - Ansprechpartner festlegen, Liste mit Kontaktdaten
 - Verbindliche Verfahrensabsprachen treffen

Aufnahme der Schwangeren in der Geburtshilfe

Fall 1:

Schwangere wird zur vertraulichen Geburt durch Schwangerschaftsberatung angemeldet

Fall 2:

Schwangere wendet sich direkt zur Geburt an die Klini ohne Preisgabe ihrer Identität

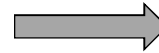
(siehe Verfahrensschema)

Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 25-34 SchKG aus Sicht der Geburtshilfe (Klinik) oder einer zur Geburtshilfe berechtigten Person (Hebamme)



Fall 1

Schwangere wird von einer Schwangerschaftsberatungsstelle zur vertraulichen Geburt angemeldet (d. h. Herkunftsnachweis ist erstellt) unter Angabe ihres Pseudonyms und Mitteilung der männl./weibl. Wunsch-Vornamen für das Kind. [§ 26 (4)]



Leiter der Klinik/Hebamme meldet unverzüglich Geburtsort und -datum an die Beratungsstelle (zur Vervollständigung des Herkunftsnachweises). [§26 (6)]

Fall 2

Schwangere kommt zur Geburt – ohne Preisgabe ihrer Identität



Klinik/Hebamme meldet Geburtsort und -datum, Pseudonym der Mutter, Wunsch-Vornamen an das Standesamt/die Gemeindebehörde [vgl. Personenstandgesetz § 10 (4), § 18 (2), § 21 (2a), § 70 (1) Nr. 1 und 2]



Leiter/-in der Geburtshilfe/Hebamme hat unverzüglich eine Schwangerschaftsberatungsstelle im örtlichen Einzugsbereich über die Aufnahme zu informieren [§ 29 (1)]



Pflicht der Beratungsstelle, unverzüglich persönliche Beratung anbieten; Frau darf nicht zur Beratung gedrängt werden [§ 29 (2)]



Beratung nach der Geburt
(1) Beratung nach § 2 (4) (Stufe 1) und § 25 (2) (3) (Stufe 2).
Auch wenn die Frau keine vertrauliche Geburt will, hat sie weiterhin Anspruch auf anonyme Beratung nach § 2 (1).

(2) Betrifft die Beratung die Rücknahme des Kindes, soll die Beratungsstelle darauf hinwirken, dass die Mutter Hilfe in Anspruch nimmt.
Beratungsstelle hat kontinuierlich Beratung und Hilfe anzubieten.

Kostenübernahme [§ 34]

- ◆ Die Kosten, die in Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, übernimmt der Bund.
- ◆ Die Kosten können unmittelbar gegenüber dem Bund über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Sibille-Hartmann-Str. 2-8, 50969 Köln) geltend gemacht werden.

Wie kann die Zusammenarbeit mit Adoptionsdiensten gelingen?

Auch hier gilt:

- Frühzeitige Kontaktaufnahme
- Ansprechpartner festlegen, Liste mit Kontaktdaten
- Verbindliche Verfahrensabsprachen treffen
- Letztlich ist im Einzelfall zu entscheiden, wann der geeignetste Zeitpunkt der Zusammenarbeit ist

=> mögliche Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten vor und nach der Geburt des Kindes:

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (v. a. § 2 (4) und § 25-34 SchKG: 1. und 2. Stufe im Hinblick auf die Kooperation mit Adoptionsvermittlungsstellen)



Mögliche Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schwangerschaftsberatung und Adoptionsvermittlung

❖ Im Rahmen der 1. Stufe [§ 2 (4)]

↳ Für den Fall, dass die Frau ihre Anonymität aufgibt und eine reguläre Adoption in Betracht zieht

❖ Im Rahmen der 2. Stufe [§ 25 ff.]

§ 25 (2) Nr. 4: [Die Beratung umfasst] die Darstellung des üblichen Verlaufs und Abschluss eines Adoptionsverfahrens.

Nr. 5: [Die Beratung umfasst] die Information, wie eine Frau ihre Rechte gegenüber dem Kind nach einer vertraulichen Geburt unter Aufgabe ihrer Anonymität geltend machen kann.

§ 25 (3): Die Bereitschaft der Schwangeren soll gefördert werden, dem Kind möglichst umfassend Informationen über seine Herkunft und die Hintergründe seiner Abgabe mitzuteilen.
[„Nachricht für das Kind“]

§ 25 (4): Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

§ 30 Beratung nach der Geburt

↳ vgl. Gesetzesbegründung:

(...) In erster Linie gehört dazu die in Abs. 2 thematisierte Entscheidung, ob sie ihr Kind zurücknehmen oder dauerhaft abgeben möchte. Daneben können sich Fragen zum Adoptionsverfahren ergeben.

Regionale Arbeitsgruppen: Schnittstellen und Kooperationsmöglichkeiten

Wie kann auf der Grundlage des heute Gehörten unsere Arbeit vor Ort gestaltet werden? Was steht? Was gibt es bereits? Wo besteht Handlungsbedarf?

Zur Einstimmung:
Netzwerkkarten / Ansprechpartner

Ausblick:
Wie kann es (vor Ort) weitergehen?